



# Schutzkonzept

**Kindertagesstätte Abenteuerland und Villa Abenteuer**  
Pfannenstiel 36/Aicherweg 5  
**55270 Ober-Olm**

Tel. Abenteuerland: 0 61 36 /8 88 81  
Tel. Villa Abenteuer: 0 61 36 / 92 37 46  
Fax: 0 61 36 / 81 40 55  
[abenteuerland@ober-olm.de](mailto:abenteuerland@ober-olm.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Leitbild &amp; Haltung des Teams .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Die Frage der Grenzüberschreitungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Prävention durch Beteiligung .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Intervention .....</b>	<b>6</b>

## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2)

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3)

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4)

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(5)

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

# 1 Einleitung

Täglich vertrauen Sie uns Ihr Kind an und dieser Verantwortung sind wir uns sehr bewusst. In unserer Einrichtung begleiten in der Regel professionelle Fachkräfte die Erziehung und Bildung Ihres Kindes und sorgen dafür, dass Ihr Kind unsere Kindertagesstätte als einen sicheren Ort erlebt. In diesem Sinne haben wir uns als Team intensiv mit den Fragen des Kindeswohls und seiner potentiellen Gefährdung auseinandergesetzt und ein transparentes, professionelles Arbeiten auch in diesem Bereich angestrebt.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat die Kindertagesstätte eine Basis Ihrer Arbeit im Bereich des Kindeswohls geschaffen. Die entwickelten Grundsätze, Haltungen und Vorgehensweisen stellen eine Orientierung und Handlungssicherheit dar, um im `Fall des Falles` auf beste Art und Weise unterstützen und begleiten zu können. Effektiver Schutz bedarf einer intensiven Auseinandersetzung der Fachkräfte mit den Fragen des Kindeswohls, sowie eines sicheren Rahmens im Umgang mit der Praxis und seinen Herausforderungen.

In einer fachlich begleiteten Zusammenarbeit des Teams sind grundlegende Themen und Bestandteile eines Schutzkonzeptes betrachtet und erarbeitet worden. Während es zunächst um grundlegende Kenntnisse zum Themenbereich der Kindeswohlgefährdung ging, folgte eine Auseinandersetzung mit Risikofaktoren und möglichen „verletzlichen Stellen“ in der Kita. Um eine tiefgehende Auseinandersetzung aller Mitarbeiter\*Innen mit den Inhalten und Handlungsschritten dieses Schutzkonzeptes gewährleisten zu können, hat sich das komplette Team über mehrere Monate mit den Themen Kinderschutz und Prävention beschäftigt und gemeinsam nicht nur Fachwissen, sondern auch eine Haltung in den entsprechenden Belangen erworben. Von besonderer Bedeutung ist - gerade mit Blick auf die Frage der Prävention - eine Reflexion und Erarbeitung von Beteiligungsstrukturen auf verschiedenen Ebenen der Kita.

## 2 Leitbild & Haltung des Teams

Als Kindertagesstätte mit dem Leitsatz „Kleine Füße - große Schritte“ verstehen wir uns als Einrichtung, die die Entwicklung Ihrer Kinder nicht nur begleitet, sondern auch fördert und unterstützt. Ihre Kinder sollen unsere Kindertagesstätte als sicheren Ort ihrer Entwicklung erleben und sich wohl fühlen. Entsprechend nehmen wir eine verlässliche und wertschätzende Haltung ein. Innerhalb des Teams haben wir uns - auch im Rahmen der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes - intensiv mit Fragen von Macht und Abhängigkeit, sowie Nähe und Distanz auseinandergesetzt. In unserer Kita hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Als Fachkräfte in einer Kindertagesstätte sehen wir uns verpflichtet, Kinder in Ihren Rechten zu stärken.

In intensiver Teamarbeit haben wir uns mit verschiedenen Formen von Gewalt und Grenzverletzungen an Kindern aus einander gesetzt:

- Verbale Gewalt (z.B. bedrohen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Machtmissbrauch & Ausnutzung von Abhängigkeiten

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notsituationen. In diesem Sinne haben wir uns als Team auch mit den Fragen der Beteiligung von Kindern auseinandergesetzt. Wir hören Kindern zu und bestärken sie darin, sich an uns als Fachkräfte zu wenden, wenn sie Hilfe benötigen. Für ein gelingendes Arbeiten mit Kindern - auch in Fragen des Kinderschutzes - müssen Kinder ihre Rechte kennen oder kennen lernen. In umfassender Form sind die Rechte von Kindern in der sogenannten UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Wir unterstützen Ihre Kinder darin, ihre Rechte wahrzunehmen, aber auch respektvoll mit den eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der wir gemeinsam mit Eltern, Kindern und weiteren Fachstellen zusammenarbeiten. Entsprechend soll unser pädagogisches Handeln weitgehend transparent und damit nachvollziehbar sein. Unser Ziel ist es, unser Wissen und Handeln stetig zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Arbeit und vor allem im Sinne Ihrer Kinder.

### 3 Die Frage der Grenzüberschreitungen

Jede Form von Gewalt überschreitet Grenzen. Im Rahmen unserer Teamarbeit zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes haben wir uns insbesondere mit den Formen der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt auseinandergesetzt und im Kontext unserer Arbeit und Erfahrung reflektiert:

**Physische Gewalt** zeigt sich z.B durch.:

- Zufügen körperlicher Schmerzen
- Einschränken körperlicher Fähigkeiten (Fixieren)

**Psychische Gewalt** kann z.B. gekennzeichnet sein durch:

- Ablehnung
- Anschreien, Beschämung (verbale Gewalt)
- Demütigungen
- Isolieren
- Verweigerung emotionaler Rückmeldung
- Überforderung
- Überbehütung

**Sexualisierte Gewalt** ist häufig gekennzeichnet durch:

- Existenz psychischer & physischer Gewalt
- Verletzung der Intimsphäre des Kindes
- völliger Missachtung des Willens des Gegenübers
- das Gebot der Geheimhaltung durch den Täter
- geplantes und wiederkehrendes Handeln der Täter

In unserer Einrichtung achten wir darauf, Räumlichkeiten so zu gestalten, dass Einblicke möglich sind, um Transparenz zu gewährleisten, aber auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder zur Verfügung stehen, ohne mögliche Grenzüberschreitungen zu übersehen.

Die Ausübung von Macht in der Arbeit mit Kindern ist für uns klar abzugrenzen von einem Machtmissbrauch. Handlungen gegen den Willen der Kinder müssen pädagogisch legitimiert, vom Team getragen und im Einzelfall mit den Eltern besprochen werden. In unserer täglichen Arbeit mit den Kindern ist das Setzen von Grenzen ein fester

Bestandteil. Wir arbeiten transparent und handeln auch Regeln mit Kindern aus. Um einen geregelten Alltag und ein wertschätzendes, freundliches Miteinander zu gewährleisten, gibt es allerdings auch nichtverhandelbare Grundregeln.

Innerhalb des Teams werden Situationen, in denen Grenzüberschreitungen beobachtet, dokumentiert oder erfahren wurden, reflektiert. Ziel ist eine professionelle Situations-einschätzung und Handlungssicherheit für den weiteren Prozess.

Situationen des pädagogischen Alltags werden unter Verwendung einer „Verhaltensampel“ in den Blick genommen.

- Dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Mitarbeitende bestraft werden
- Dieses Verhalten ist pädagogisch fragwürdig und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich
- Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer

Folgende umfassende Präventionsmaßnahmen sind: (beispielhaft)

- Ein NEIN vom Kind wird bei uns akzeptiert und ernst genommen
- Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachl. Grenzen überschritten werden
- In Wickelsituationen entscheidet das Kind, wer Wickelpartner\*in sein darf. Auch männliches Personal darf bei uns wickeln.
- Beim Umziehen von Kleidung bekommen Kinder einen Schutzbereich und wenn gewünscht Unterstützung.
- Beim Essen entscheidet das Kind über die Menge des Essens und ob es probieren möchte. Es ist nicht zulässig Kinder zu beschämen: z.B., Du hast ja schon wieder gekleckert!“
- Kranke Kinder oder Kinder mit schlechtem Allgemeinzustand gehören nicht in die Kita
- In der Regel werden keine Medikamente in der Kita verabreicht.

### **Personalauswahl**

Jeder Mitarbeitende unserer Einrichtung hat dem Träger ein polizeiliches erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Innerhalb des Teams wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung besprochen und immer wieder aktualisiert. Die Fachkräfte haben die Möglichkeit sich innerhalb des Teams bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Es können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeitenden eine Schweigepflichterklärung und sind somit verpflichtet, sich daran zu halten.

## 4 Prävention durch Beteiligung

Die Förderung der Selbstbestimmung von Kindern und die Beteiligung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt ist eine Säule der internationalen Kinderrechte. Es ist uns wichtig, ihre Kinder in ihrem Recht zu unterstützen und zu stärken, aktiv das Leben in der Kindertagesstätte mitzugestalten und mitzubestimmen. Im Rahmen der Teamzeiten haben wir uns intensiv mit der Bedeutung von Macht in der Arbeit mit Kindern auseinandergesetzt. Hierbei ging es insbesondere darum, die ungleiche Machtverteilung zwischen Erwachsenen und Kindern zu reflektieren. Dies wird auch weiterhin ein Thema in unseren Teamreflexionen sein.

Beteiligung in unserer Einrichtung bedeutet, dass Ihre Kinder in den Abläufen des Kita-Alltags, in Projekten und sonstigen Fragen, die unser gemeinsames Arbeiten in der Kita betreffen, mitbestimmen und mitentscheiden können. Ihre Beteiligungsmöglichkeiten gestalten wir alters- und entwicklungsgerecht und begleiten sie dabei. Sich auf die Perspektive der Kinder einzulassen, Kindern aktiv zuzuhören und sie darin zu bestärken, ihren Standpunkt darzustellen, ist ein grundlegender pädagogischer Ansatz unserer Arbeit und Basis allen Kinderschutzes.

Grenzen und Regeln der Selbst- und Mitbestimmungsrechte erarbeiten wir transparent und erläutern sie in der täglichen Arbeit mit den Kindern. Dementsprechend bestärken wir die Kinder darin, ihren eigenen Gedanken und Gefühlen zu vertrauen und klare Grenzen zu formulieren. Das Recht „nein zu sagen“, respektieren wir nicht nur, sondern bestärken die Kinder darin. Unser Ziel ist es, eine Einrichtungsatmosphäre zu schaffen, die es Kindern ermöglicht, ihre Anliegen einzubringen, sich zu beschweren, und auch entsprechend gehört und bestärkt zu werden. Einen transparenten, wertschätzenden Umgang mit den Beschwerden Ihrer Kinder sehen wir als wichtige Voraussetzung eines aktiven Kinderschutzes. Kinder, die gelernt haben, sich selbstbewusst für ihre Belange und Rechte einzusetzen, sind nachhaltiger vor Gefährdung geschützt.

### **Beschwerdemanagement:**

- Innerhalb unserer Einrichtung stehen wir Rückmeldungen aus der Elternschaft aufgeschlossen gegenüber. Unser Kita-Team erkennt konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich für eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung an. Es gilt: Kinder dürfen nicht darunter leiden, wenn ihre Eltern sich beschweren.
- Auch Kinder haben bei uns die Möglichkeit ihre Beschwerden und Bedürfnisse loszuwerden. Ein Instrument hierfür sind die Stuhlkreise in den Gruppen und die gruppenübergreifenden Kinderparlamente und Kinderkonferenzen.
- Falls Eltern Hemmungen haben das Kita-Personal anzusprechen, besteht die Möglichkeit Vertreter des Elternausschuss zu kontaktieren und diese als Sprachrohr zu nutzen oder mit diesem an das Personal heranzutreten.



### **Notfallplan bei Personalunterschreitung**

Wir halten uns an unseren Notfallplan, denn auch dieser ist ein fester Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes und gilt der Einhaltung der Aufsichtspflicht.

(Siehe Notfallplan)

### **Umgang mit kindlicher Sexualität**

Kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Beim Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden. Manchmal gibt es aber auch Situationen, in denen Mädchen und Jungen mit Drohungen, Erpressung oder Gewalt gezwungen werden. Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Wenn wir in der Kita zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es unsere pädagogische Verantwortung einzugreifen, dies ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag. Das betroffene Kind steht zuerst einmal im Fokus und erhält die ungeteilte Aufmerksamkeit. Es soll das sichere Gefühl haben, dass ihm von den Erwachsenen beigestanden wird und dass es nicht „Schuld“ hat. Das Kind soll Raum für seine Gefühle bekommen und die Bestätigung, dass sie berechtigt sind. Dieser zugewandte Umgang kann dazu beitragen, dass das Kind bald über den Vorfall hinwegkommt.

Das Ziel des Umgangs mit dem übergriffigen Kind ist es, die Einsicht des Kindes in sein Fehlverhalten zu fördern. Das ist aus fachlicher Sicht der beste Schutz für das betroffene Kind und zugleich der einzige Weg für das übergriffige Kind, mit solchen Verhaltensweisen aus eigenem Antrieb aufzuhören. Mit den Eltern beider Kinder wird selbstverständlich zeitnah das Gespräch gesucht. Sie werden informiert und beraten, ggf. an eine Beratungsstelle verwiesen.

## 5 Intervention

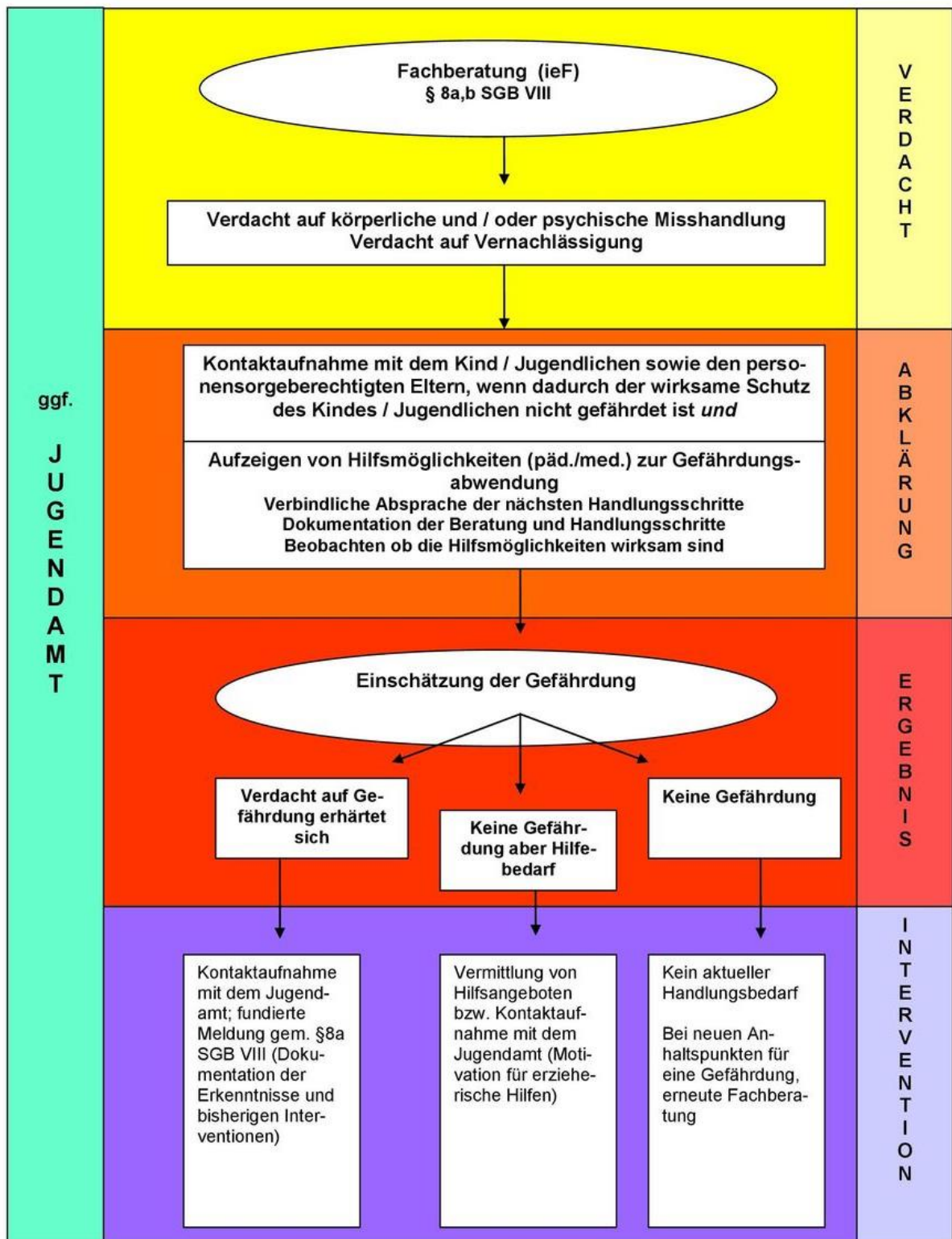
Intervention bedeutet für uns, professionell zu agieren und einzugreifen, wenn eine Situation entsteht, die den Schutz der Kinder in Frage stellt. Entsprechend haben wir uns intensiv mit Fragen des Kindeswohls, der Gefährdungseinschätzung und den entsprechenden (Schutz-)Maßnahmen auseinandergesetzt. Mögliche Gefährdungsformen sehen wir in unterschiedlichen Kontexten:

- das familiäre & außerfamiliäre Umfeld
- die Kindertagesstätte selbst
- Kinder untereinander

Sehen wir uns mit möglichen Ereignissen konfrontiert, folgen wir einer klar strukturierten, verbindlichen Vorgehensweise, die an professionellen Standards orientiert ist. Ein entsprechendes Handlungskonzept ist Teil dieses Schutzkonzeptes (Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung; KV Mainz-Bingen; s. S. VII). Das Ablaufschema zeigt die notwendigen Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Grundlage allen Handelns ist unser Blick auf die Kinder. Wir achten auf das soziale Verhalten, auf das körperliche Erscheinungsbild, die Kleidung und notwendige „Ausstattung“ des Kindes, sowie auf ein eventuell auffällig sexualisiertes Verhalten.

Unser Ziel ist es besonnen und strukturiert zu handeln, um zum einen den Schutz Ihrer Kinder zu gewährleisten und zum anderen professionelle Hilfe und Unterstützung anzubieten.

**I. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Misshandlung und Vernachlässigung:**



## Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

(vereinfachtes Schema für die überwiegende Zahl der Fälle)

